

Schöne neue Fernsehwelt?

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster hat Beanstandungen gegen einen »Fernsehsender«, der ausschließlich Werbung für Telefonsex ausstrahlt, für zulässig angesehen, weil Bestimmungen des Jugendschutzes nicht beachtet wurden (Urteil vom 12.02.2010; Aktenz. 1 K 1608/09)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Digitale »Fernsehangebote« über eine Satellitenplattform können medienrechtlich als Telemedien zu beurteilen sein.
2. Es gelten dann auch die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für Telemedien.
3. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie Pornographie sind gerichtlich voll überprüfbar.
4. Den Aufsichtsorganen soll kein Beurteilungsspielraum zustehen.

■ Sachverhalt

Die Klägerin sendet über eine Satellitenkapazität 24 Stunden täglich unverschlüsselt mehrere Angebote; es handelt sich dabei jeweils um mit Instrumentalmusik unterlegte, im Takt von 4 bis 16 Sekunden wechselnde Standbilder, auf denen (halb-)nackte Frauen in erotischen Posen zu sehen sind. Die Geschlechtsteile sind überwiegend verpixelt oder (z.B. mit Schriftzügen) verdeckt. Die Bilder werden nicht moderiert, aber teilweise mit einem eingeblendeten Text kommentiert. Der Zuschauer wird zur Inanspruchnahme sexueller Mehrwertdienste (Telefonsex, SMS-Dienste) aufgefordert.

Die zuständige Landesmedienanstalt kam zum Ergebnis, dass die Angebote rechtlich als Telemediendienst einzuordnen seien. Nach Prüfung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beanstandete die Landesmedienanstalt, dass in den Angeboten z.T. pornographische Inhalte und im Übrigen jugendbeeinträchtigende Inhalte ohne adäquate Jugendschutzmaßnahmen verbreitet würden und auch kein Jugendschutzbeauftragter benannt worden sei. Sie untersagte die Weiterverbreitung bis ent-

sprechende Schutzmaßnahmen ergriffen worden seien oder das Angebot geändert worden sei.

Der Anbieter machte geltend, dass er zwischenzeitlich einen Jugendschutzbeauftragten benannt habe, die Angebote teilweise durch Dritte – im Sinne einer Weitervermietung der Frequenzen – betrieben worden seien und teilweise die Anbieterfirma weiterveräußert worden sei. Im Übrigen habe sich die Sexualmoral gewandelt und müsse die Kunstfreiheit beachtet werden.

Im gerichtlichen Verfahren wurde die Angelegenheit hinsichtlich des – zwischenzeitlich benannten – Jugendschutzbeauftragten für erledigt erklärt; die fortbestehende Klage wurde abgewiesen, da zu Recht Verstöße gegen den JMStV beanstandet worden seien.

■ Argumentation des Gerichts

(...)

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen sind die §§ 20 Abs. 1 und 4 (...) JMStV (...). Nach diesen Vorschriften trifft die zuständige Landesmedienanstalt – stellt sie fest, dass ein Anbieter von Telemedien gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen hat – die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

Die Klägerin war Anbieterin von Telemediendiensten i.S. der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JMStV. Ihre Angebote »S« und »U«/»S1« erfüllen aus den zutreffenden Gründen der Bescheide des Beklagten vom 14.04. und 13.05.2008 (sog.

* voller Wortlaut der Entscheidung → www.bag-jugendschutz.de/kjug.html

→ Trotz der Medienkonvergenz werden Rundfunk und Telemedien in den geltenden Bestimmungen nach wie vor unterschieden und unterschiedlich reglementiert. Ein privater Telemedienanbieter benötigt z.B. keine Lizenz; er erhält dies ggf. durch eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** bestätigt. Auch wenn das digitale Programm neben Fernsehsendern seinen Platz gefunden hat, ist es im vorliegenden Fall den Telemedien zuzuordnen.

→ **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**) aufgrund von Inhalt und Form die Kriterien eines Telemediendienstes (vgl. § 1 Abs. 1 Telemediengesetz – TMG).

Die Klägerin war auch Anbieterin der beanstandeten Formate, bei denen es sich im Sinne von § 7 Abs. 1 TMG um eigene, zur Nutzung bereitgestellte Informationen handelte.

Ob die Klägerin, wie sie geltend macht, den Sender »U« bzw. »S1« seit dem 01.07.2009 nicht mehr betrieben hat, ist insoweit unerheblich. Auf der Tatbestandsebene setzen § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 3 S. 1 RStV schon nach dem Wortlaut lediglich voraus, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages verstoßen hat. Dass Verstöße in der Vergangenheit für ein Einschreiten der Landesmedienanstalt im Wege ihrer Aufsicht über Telemediendienste ausreichend sein müssen, ergibt sich auch bei teleologischer Auslegung. Maßnahmen auf der Grundlage des § 20 JMStV verfolgen den Zweck, einem Anbieter sein rechtswidriges Verhalten vor Augen zu führen und für die Zukunft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugend(medien)schutz zu sichern. Ob zulässigerweise jemand Adressat einer Maßnahme auf der Grundlage dieser Vorschriften sein kann, der das streitige Format eingestellt hat, ist eine auf der Rechtsfolgenseite zu beantwortende Frage der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Einzelfall. (...)

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV sind unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig, wenn sie in sonstiger Weise pornographisch sind. In Telemedien sind Angebote abweichend hiervon gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zu-

→ Bei Telemedien können anders als im Rundfunk nach derzeitiger Regelung auch jugendgefährdende Angebote verbreitet werden, wenn der Zugang Minderjähriger durch ein **Altersverifikationssystem** verhindert wird (vgl. ausführlich KJuG 3/2004, S. 90-95).

gänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Die Formate »U«/»S1«, für die kein → **Altersverifikationssystem** und damit keine geschlossene Benutzergruppe existierte, enthielten pornographische Elemente im Sinne

der Rechtsprechung zu § 184 StGB, die hier entsprechend anwendbar ist. (...)

→ **Pornographisch** ist ein Angebot danach dann, wenn sein Inhalt unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielt.

(...) In den dem Gericht vorliegenden Aufzeichnungen vom 09.03. und 06.05.2009 werden geschlechtliche Vorgänge ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen dargestellt. Unter Ausklammerung menschlicher Bezüge – das Zeigen der Gesichter bei einer auf die Geschlechtsteile und die sexuellen Handlungen fokussierten Kameraeinstellung vermag daran nichts zu ändern – werden die dargestellten Frauen zu stets verfügbaren und auswechselbaren Sexualobjekten degradiert. Die Bilder sind zudem teilweise derart unzureichend verpixelt bzw. mit Schriftzügen verdeckt, dass die sexuellen Handlungen klar erkennbar sind. Die Verbindung dieser Bilder mit anreißerischen Texten kennzeichnet ein Angebot, das allein auf die Erregung sexueller Reize ausgerichtet ist. Inwiefern die Instrumentalmusik im Hintergrund an dieser Bewertung etwas ändern soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

Darüber hinaus hat die Klägerin mit ihren Formaten »U«/»S1« und »S« gegen § 5 Abs. 1 JMStV verstoßen, in dem sie Angebote verbreitet hat, die geeignet waren, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche ab 14 Jahren (vgl. § 3 Abs. 1 JMStV), auf die wegen der von für Kinder bestimmten Angeboten getrennten Verbreitung der Formate abzustellen ist (vgl. § 5 Abs. 5 JMStV), sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Klägerin hat weder durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung der Angebote durch Jugendliche unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) noch die Ausstrahlungszeit so gewählt, dass Jugendliche ab 14 Jahren sie üblicherweise nicht wahrnehmen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 JMStV).

Ob ein Angebot im Sinne von § 5 Abs. 1 JMStV geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ist vom Gericht uneingeschränkt überprüfbar; ein → **Beurteilungsspielraum** kommt insoweit weder der Beklagten noch der KJM zu.

→ Der **Pornographiebegriff** ist als unbestimmter Rechtsbegriff durch die Rechtsprechung ausgestaltet worden. Allerdings werden Strafverfahren nach § 184 c StGB in nahezu allen Fällen eingestellt.

→ Ob ein für das Gericht nicht zu hinterfragender **Beurteilungsspielraum** der Medienaufsicht existiert, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. auch KJug 2/2009, S. 58 und 4/2008, S. 115). Obwohl es im vorliegenden Fall gar nicht darauf ankam, meinte das VG Münster offensichtlich, sich hier auch positionieren zu müssen.

Aufgrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterliegen unbestimmte Rechtsbegriffe grundsätzlich der letztverbindlichen Interpretation und Subsumtion durch die Gerichte. Dem JMStV sind keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die Länder den

Landesmedienanstalten bzw. der KJM als ihrem Organ (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 JMStV) einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens einer Entwicklungsbeeinträchtigung einräumen wollten. (...) Auch sind die Mitglieder der KJM, die über besondere Sachkunde verfügen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 14 Abs. 6 S. 1 JMStV an Weisungen nicht gebunden. Anders als bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gem. § 19 JuSchG, der im Übrigen gleichwohl hinsichtlich der Eignung zur Jugendgefährdung kein Beurteilungsspielraum zukommt, (...) gewährleistet aber die Zusammensetzung der KJM nicht, dass die Entscheidungen aufgrund einer pluralistischen Meinungsbildung in Staatsferne ergehen. Dem Gremium gehören gem. § 14 Abs. 3 JMStV sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten und sechs → **Mitglieder** von den für den Jugendschutz zuständigen Landes-/Bundesbehörden an. Vertreter gesellschaftlicher Gruppen sind nicht beteiligt. (...)

→ Das Gericht verkennt, dass der KJM gerade **keine Mitglieder** von Landes- oder Bundesbehörden angehören, sondern Bund und Länder unabhängige Sachverständige als KJM-Mitglieder benannt haben. Insofern fehlt den darauf aufbauenden Schlussfolgerungen die Grundlage.

Gezeigt werden Standbilder sexueller Vorgänge oder auch nur (halb-)nackter Frauen, die in keinerlei Handlungszusammenhang eingebettet sind. Die Zuschauer sollen durch die Bilder in Kombination mit sexualisierten, sie vielfach direkt ansprechenden Texten animiert werden, sexuelle Dienste – Telefonsex oder die Übermittlung von Bildern aufs Handy – in Anspruch zu nehmen. Sexualität erscheint damit als Ware, die auf Zuruf konsumierbar ist. (...) Die Art der Darstellung sexueller Vorgänge ist in Verbindung mit dem werbenden Charakter geeignet, ein angemessenes Verständnis bzw. eine Einordnung des für Jugendliche in der Pubertät relevanten Themas der Sexualität zu behindern. Bei dem noch ungefestigten Aufbau des Selbstbildes können die beanstandeten Formate Jugendliche ethisch-moralisch

verunsichern bzw. desorientieren und ihre Entwicklung zu einer individuellen und sozialen Persönlichkeit beeinträchtigen.

Aus dem Fallen gesellschaftlicher Tabus in Bezug auf die Sexualität, ihrer allgegenwärtigen Präsenz und dem Umstand, dass sexuelle Reife und erster Geschlechtsverkehr zu einem immer früheren Zeitpunkt einsetzen, lässt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht schließen, dass die beanstandeten Formate für die Entwicklung von Jugendlichen ab 14 Jahren unbedenklich sind. Hier wird ein für Jugendliche gerade in der Pubertät relevantes Thema der Sexualität in einer Art und Weise angeboten, die geeignet ist, sie zu überfordern und damit die Entwicklung eines angemessenen Verhältnisses zur Sexualität zu beeinträchtigen.

Liegen damit die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten vor, trifft die zuständige Landesmedienanstalt gem. § 20 Abs. 1 JMStV, § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 2 RStV die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Die hier ausgesprochenen → **Beanstandungen und Untersagungen** sind als typische medienrechtliche Handlungsmöglichkeiten (vgl. §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 59 Abs. 3 Satz 2 RStV, § 118 LMG NRW) Maßnahmen in diesem Sinne. (...) Sie waren im maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses erforderlich und genügten auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (...)

Ein Vorgehen gegenüber der Klägerin war auch nicht etwa deshalb unverhältnismäßig, weil sie, wie sie vorträgt, organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, um die Einhaltung des Jugendmedienschutzes zu sichern. Die nach den obigen Ausführungen gegebenen Verstöße gegen den JMStV sind ihr als Inhaltenanbieterin ungeachtet etwaiger Vereinbarungen mit ihren Vertragspartnern zur Einhaltung des JMStV zuzurechnen. (...)

Ohne die Untersagungsgebote wäre es voraussichtlich zu einer Wiederholung gleichartiger Verstöße gekommen, ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Untersagungen waren auch angemessen und standen nicht im Sinne von § 59 Abs. 3 S. 3 RStV außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit. Der Beklagte hat die – rein wirtschaftlich motivierten und bloße Werbung darstellenden – Angebote auch nicht gänzlich unter-

→ Als verwaltungsrechtliche Maßnahmen stehen **Beanstandungen** (rückwärtsgerichtet) und **Untersagungen** (zukunftsgerichtet) zur Verfügung. Bußgeldbescheide nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz scheitern in der Praxis leicht an den unangemessen kurzen Verjährungsfristen.

sagt. Bei Einführung eines Altersverifikationssystems bzw. von Zugangerschwerungen für Jugendliche oder aber bei Anpassung der beanstandeten Inhalte an die Vorgaben des JMStV hätte die Klägerin die Formate weiterhin ausstrahlen dürfen. Die wirtschaftliche Betätigung, die Erzielung von Einnahmen durch der Werbung folgenden Konsum, hätte nur geringfügige – aus Gründen des Jugendschutzes gebotene – Einschränkungen erfahren. (...)

Durch die angegriffenen Maßnahmen wird die Klägerin entgegen ihrer Auffassung auch nicht in ihren Grundrechten verletzt. Es kann dahinstehen, ob das mit den klägerischen Formaten verfolgte Werben für die Inanspruchnahme sexueller Dienste eine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt. (...)

Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG wären jedenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil die – durch Zustimmungsgesetz des Landes zum Landesrecht gewordenen – Vorschriften des JMStV »gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend« gemäß Art. 5 Abs. 2 GG sind und der Beklagte hier auch bei der Anwendung des JMStV im Einzelfall dem Jugendschutz in zulässiger Weise und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Vorrang vor etwa betroffenen Grundrechten der Klägerin eingeräumt hat. Die Klägerin, die den künstlerischen Anspruch

→ Bei der **Kunstfreiheit** ist zu differenzieren zwischen dem freien Zugang zum Kunstwerk selbst (Gemälde, Fotografie usw.) und (Bild-)Berichten darüber, die diesen Anspruch nicht in gleicher Weise geltend machen können.

der Bilder hervorhebt, kann sich bezüglich ihres Medienformats schließlich auch nicht auf die → **Kunstfreiheit** des Art. 5 Abs. 3 GG berufen. Die musikalisch untermalte aufreizende Präsentation von Stand-

bildern nackter Körper mit dem Aufruf, sexuelle Mehrwertdienste in Anspruch zu nehmen, fällt nicht in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. (...)

■ Anmerkung

Im Zusammenhang mit der Entscheidung soll auf drei Aspekte hingewiesen werden:

1. Fernsehempfang erfolgt heute vielfach über Sat-Empfänger. Im Unterschied zu Kabelanschlüssen und Antennenempfang (DVBT) steht hier eine Senderfülle von mehreren tausend Sendern zur Verfügung. Teilweise handelt es sich dabei nicht um Fernsehsendungen, sondern um Telemedienangebote, auch wenn der Endnutzer diese im Alltagsverständnis dem Fernsehen zuordnen dürfte.

Für den Jugendschutz ist dies insofern bedeutsam, weil diejenigen, die eine Fernsehlizenz innehaben, regelmäßig sorgfältiger mit den gesetzlichen Anforderungen umgehen, um ihre Lizenz nicht zu gefährden; ansonsten sind die Unterschiede bis auf § 4 Abs. 2 JMStV eher gering.

Während ordnungsrechtlicher Jugendschutz vielfach eine Alterskontrolle durch die Gewerbetreibenden bei der Abgabe eines jugendschutzrelevanten Produktes oder einer Dienstleistung an den Kunden verlangt, wird beim Rundfunk mit seiner massenmedialen Verbreitung auf eine zeitliche Differenzierung als Hilfsmittel für Jugendschutzbeschränkungen gesetzt: D.h. umgekehrt, dass in den Nachtstunden (zwischen 23 und 6 Uhr) entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (z.B. erotische Angebote, nicht aber Pornographie) gesendet werden dürfen. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Telemedien und hätte deshalb im vorliegenden Fall auch beachtet werden müssen. Zukünftig sind zwei Entwicklungen zu beobachten: Durch immer einfachere Aufzeichnungsmöglichkeiten für die Sendungen lässt die Schutzwirkung der Zeitgrenze nach. Durch Verschlüsselungen u.Ä. können Sendungen vorgesperrt werden, so dass ein altersgerechter Zugang gestaltet werden kann.

2. Die geschilderte Angebotsentwicklung bringt oftmals eine Verschachtelung von Verantwortlichkeiten bei Telemedienangeboten, die nach außen scheinbar einheitlich auftreten, und das Einstrahlen ausländischer Fernsehangebote über Satellit mit sich, wobei deutsche Jugendschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Dies ist umso bedenklicher, wenn die Angebote offensichtlich auf den deutschen Markt abzielen, eine Kontrolle durch die hiesige Aufsicht aber nicht zulässig oder faktisch unmöglich ist und internationale Regulierung nicht praktikabel umgesetzt wird. So finden sich (pornographische) Telemedien ohne Beachtung der Jugendschutzbestimmungen ebenso wie unzulässige Fernsehangebote dieser Art.

Einen Schwachpunkt haben die Umgehungen jedoch regelmäßig: die Kunden sitzen im Inland und deren Bezahlung soll zu den Anbietern gelangen. So wie Hehlerei und Geldwäsche verfolgt werden, sollte auch die »Medienhehlerei«, d.h. das Zuarbeiten und die Geschäftsbeziehung zu illegalen Medienangeboten untersagt und geahndet werden.

3. Da offensichtlich der Gesetzgeber keine Klarstellung der unterschiedlichen Auffassungen zum Beurteilungsspielraum (Meinung 1: Wenn bei der Selbstkontrolle ein Beurteilungsspielraum ge-

nannt wird und bei der Aufsicht nicht, bedeutet das, dass die Aufsicht keinen hat; Meinung 2: Wenn schon die Selbstkontrolle einen Beurteilungsspielraum zugebilligt bekommt, bedeutet das, dass selbstverständlich die Aufsicht erst recht einen hat, weshalb dies nicht mehr erwähnt werden muss) vornimmt, möchte ich für die Handhabung der Gerichte folgendes anmerken: Selbstverständlich sind die Bewertungsmaßstäbe (rechtlich) voll überprüfbar auf ihre Geeignetheit. Eine darauf aufbauende Einzelfallbewer-

tung des Aufsichtsorgans dürfte in der Praxis – auch unter der Prämisse, dass kein Beurteilungsspielraum bestehe – dann aber nur schwer zu erschüttern sein. Dem Gericht dürfte regelmäßig die eigene Sachkunde fehlen. Und auch nach Beiziehung eines Sachverständigen ist schwer vorstellbar, wie ein einzelner Fachmann den geballten Sachverstand eines hochkarätig besetzten Kollegialorgans von unabhängigen Expertinnen und Experten verschiedener Fachprofessionen überbieten soll.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Seit 01.04.2010 lässt der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bei der Werbung im Fernsehen das so genannte »Product placement« – also die frühere Schleichwerbung genannte Einbindung bestimmter Werbegegenstände in eine normale Fernsehsendung – zu, wenn eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt. Eine umfangreiche Darstellung hierzu gibt Kai Glockzin unter dem Titel »»Product placement« im Fernsehen« in der Zeitschrift MMR 3/2010, S. 161-166; ein kürzerer Beitrag von Prof. Dr. Oliver Castendyk findet sich in NJW-aktuell 17/2010, S. 18. Ebenfalls geändert wurde die Werbevorschrift des § 6 JMStV: Zum einen wurde in Abs. 6 das Sponsoring zusätzlich aufgenommen. Zum anderen wurde die Tabakwerberegung in Abs. 5 gestrichen, was aber nichts ändert, da § 21a Abs. 4 Vorläufiges Tabakgesetz ein entsprechendes Werbeverbot enthält.

Heftig gerungen wurde um die Ausgestaltung der Jugendschutzregelungen im Änderungsentwurf für den JMStV. Nach dem Beschluss der Ministerpräsidenten ist ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum 01.01.2011 avisiert. Die inhaltlichen Diskussionspunkte werden beleuchtet von Erdemir, in: K & R 5/2010, S. I, und außerdem von Liesching, in: MMR 3/2010, S. VIII - XII.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie eingebracht, die der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dienen soll und auch das Thema kinderpornographischer Medien einschließt (Text unter http://ec.europa.eu/justice_

home/news/intro/doc/com_2010_94_de.pdf). Es handelt sich um einen umfassenden Maßnahmenkatalog für die nationalen Gesetzgeber, der die Thematik differenziert behandelt und auch schon im Entwurfsstadium für fachliche Diskussionen zu diesem Thema eine gute Grundlage bietet.

■ Rechtsprechung

Die nach deutschem Recht unlautere Kopplung von Gewinnspiel und Warenkauf (§ 4 Nr. 6 UWG) kann nach europäischem Recht zulässig sein, weil die deutsche Norm mit den europäischen rechtlichen Vorgaben nicht übereinstimmt (EuGH, Urt. v. 14.01.2010, C-304/08): Ein generelles Verbot ist nicht möglich, die Unlauterkeit muss im Einzelfall belegt werden.

Kostenlose Onlineangebote zum Erlernen des Pokerspiels (Pokerschulen) sind nach einem Beschluss des VG München (07.09.2009) als unzulässige Werbung anzusehen. In dem Beitrag »Werbung für unerlaubtes Glücksspiel?« (in: K&R 4/2010, S. 237-242) von Dr. Wulf Hambach und Dr. Bernd Berberich wird dies hinterfragt; sie meinen einen eigenen glücksspielrechtlichen Werdebegriff ausgemacht zu haben, der Werbung für Gratispielseiten zulasse.

Die Voraussetzungen für die teilweise Entziehung des elterlichen Sorgerechts hat das Bundesverfassungsgericht eingegrenzt (Beschl. v. 29.01.10, 1 BvR 374/09). Nur erhebliche Schäden für die Kindesentwicklung, die mit ziemlicher Sicherheit eintreten werden bzw. schon eingetre-

ten sind, erforderten einen Eingriff durch das staatliche Wächteramt; es sei nicht Aufgabe des Staates einzugreifen, um eine bestmögliche Förderung des Kindes zu garantieren (hier konkret: evtl. eingeschränkte Sprachförderung vor dem Hintergrund elterlicher Beziehungsprobleme).

Entziehung des elterlichen Sorgerechts

Eine Paintballanlage muss für alle Minderjährigen unzugänglich gehalten werden; entgegen der Rechtsprechung des BVerwG zum Laserdrome sieht das OVG Lüneburg in einem derartigen kommerziellen (Kriegsspiel-)Angebot keine Verletzung der Menschenwürde (OVG Lüneburg, n. rkr. Urte. v. 18.02.2010, 1 LC 244/07) und hält daher ein generelles Verbot auch für Erwachsene nicht für möglich.

Paintballanlage

Nachtrag: Zu den in KJug 4/2008, S.115 erwähnten Urteilen liegt eine neue Entscheidung des OLG Köln vor (Urte. v. 23.12.2009, 6 U 101/09). Danach genügt das elterliche Verbot gegenüber ihren minderjährigen Kindern, dass diese an urheberrechtswidrigen Tauschbörsen nicht teilnehmen dürfen, nicht aus, um die Eltern aus ihrer *Verantwortlichkeit als Internetanschlusshaber* zu entlassen; deshalb treffe sie eine Darlegungslast, von wem die Rechtsverletzungen über den jeweiligen Zugang erfolgt sind.

■ Schrifttum

Bewertungsvorgänge im Jugendmedienschutz: Kategorienbildung anstelle differenzierter Jugendschutzprüfung – Paradigmenwechsel oder Feigenblatt? [Unter Gegenüberstellung der Medienbewertung durch Jugendschutzsachverständige und durch (automatisierte) Kategorisierungssysteme wie PEGI, NICAM, ICRA wird für einen effektiven Jugendschutz weiter der Einsatz eines Sachverständigengremiums favorisiert] von Dr. Kristina Hopf und Birgit Braml in: ZUM 3/2010, S. 211-220.

Gefahrenabwehr mit dem Ladenöffnungsrecht? [Kritische Betrachtung der gesetzlichen Neuregelung in Baden-Württemberg über ein nächtliches Verkaufsverbot für Alkohol außerhalb von Gaststätten – der Jugendschutz könne nicht als Rechtfertigung dienen, weil er schon durch das

JuSchG abgedeckt werde] von Sven Kranixfeld in: GewArch 4/2010, S. 154 f.

Nach der letzten Änderung des § 184 b StGB: Ist das Verbreiten sogenannter »Posing«-Fotos weiterhin straflos? [Es werden immer noch Regelungslücken vermutet, z.B. bei Fotos von gefesselten oder schlafenden Kindern] von OStA Ralf Röder in: NStZ 3/2010, S. 113-119.

Die nicht offensichtlich schwer jugendgefährdende Fernsehendung [Am Beispiel von Ultimate Fighting wird gezeigt, wie die Regelungslücke, wonach auch schwer jugendgefährdende Inhalte im Fernsehnachtprogramm zulässig sind, geschlossen werden kann] von Roland Bornemann in: ZUM 5/2010, S. 407-412.

Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen durch ein neues »erweitertes Führungszeugnis« [Kurze Hinweise auf den erweiterten Inhalt, aber zugleich die eingegrenzte Zugänglichkeit der Informationen über Vorverurteilungen wegen Straftaten in Bezug auf Minderjährige] von Dr. Joachim Pfeiffer in: NJW 16/2010, S. 1109 f.

Vertauschte Kinder [Einordnen dieses eher seltenen Problems in das deutsche Familienrecht und Betonen der Bedeutung des Kindeswohls] von Prof. Dr. Barbara Veit und Katharina Hinz in: FamRZ 7/2010, S. 505-510.

Die Schenkung eines Tieres an einen beschränkt Geschäftsfähigen [Die Schenkung bedarf wegen der Folgeprobleme stets der Zustimmung der Eltern] von Michael Timme in: JA 3/2010, S. 174-176.

Sigmar Roll
(eventuelle Zuschriften bitte an die
Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Sozialgericht Würzburg
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)*